

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.7
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 13. Februar 1997**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
Gatzweiler und Rickelrath
der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Gatzweiler und Rickelrath)
vom 27. Januar 1997**

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck in den Zonen I-III
- § 4 Schutz in den Zonen I-III
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1986 (BGBl. I S.1529, ber. S.1654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S.1690), der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NW.S.925/SGV.NW.77), der §§ 13, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV.NW.S.528/SGV.NW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW.S.987) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Dortmund verordnet:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs.1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in drei Bereiche (Zone III B, Zone III A1, III A2) -, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich in der Stadt Mönchengladbach auf die Gemarkung Rheindahlen:

Fluren: 7, 11 bis 27, 35 bis 39, 42 bis 46 und 54

und im Kreis Heinsberg auf die Gemarkungen Wegberg:

Fluren: 52, 53, 55, 60 bis 64, 77 bis 82 und 85 bis 87

und Erkelenz: Fluren: 9 und 10.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5 000, die aus 11 Blättern besteht.

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A2 gelb, die Zone III A1 orange und die Zone II grün umrandet, die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte und Anlage liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
- Obere Wasserbehörde -
2. Oberstadtdirektor Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, 41236 Mönchengladbach
- Untere Wasserbehörde -
3. Oberkreisdirektor Heinsberg,
Valkenburger Straße 45,
52525 Heinsberg
- Untere Wasserbehörde -
4. Stadtdirektor Wegberg,
Rathausplatz 25,
41844 Wegberg
5. Stadtdirektor Erkelenz,
Johannismarkt 17,
41812 Erkelenz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Abwasseranlagen sind neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.
- (3) Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten mit Ausnahme von Kleinanlagen, wie z.B. Amalgan-Abscheidern bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheidern.
- (4) Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.
- (5) Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist, Geflügeltrockenkot).
- (6) Eine gewässerschonende Düngung liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Die Nährstoffgaben sind mit Datum, Art und Menge des jeweiligen Nährstoffes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (7) Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- (8) Intensivbeweidung im Sinne dieser Verordnung ist die Beweidung oder Viehhaltung in Pferchen ab vier Großvieheinheiten pro Hektar und Weideperiode (März bis November).
- (9) Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.
- (10) Kahlschlag ist die gleichzeitige Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes auf einer Fläche von über 0,3 ha.
- (11) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(12) Nicht zugelassene Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

(13) Eine gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerunreinigung ausgeschlossen ist. Die einzelnen Anwendungsgaben sind mit Datum, Art und Menge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind 9 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung, der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(14) Recycling-Materialien im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - IV A 3-953-26308 - IH B 6-32-40 (45) vom 25. 4. 1991 - III B 6-32-15/102 - und 30.4.1991 genannten industriellen Nebenprodukte und Recyclingbaustoffe sowie Gießereireststoffe nach dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6-30-05/226 - vom 16. 4. 1993 und vergleichbare mineralische Reststoffe, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(15) Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswaschbar oder auslaugbar sind (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus).

(16) Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. März 1990 (GMBI. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

(17) Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abstoßen oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(18) Wesentliches Ändern bzw. wesentliches Erweitern einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3 Schutzzweck der Zonen I-III

(1) Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

(3) Die Zonen III A 2 und III B sollen den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Für die Bemessung der Schutzzone III A 1 wird - vergleichbar mit der Zone II eine Linie ermittelt, von der aus das Grundwasser im Förderhorizont 50 Tage bis zum Eintreffen in der Fassungsanlage benötigt.

§ 4 Schutz in den Zonen I-III

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen (vgl. auch Anlage A).

Insbesondere ist der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung verboten. Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(2) In den Zonen II bis III B gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

Stehen bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Anlagen oder Gebäude auf der Grenze zwischen zwei Schutzzonen, werden auf Änderungen und Nutzungsänderungen dieser Anlagen und Gebäude einheitlich die jeweils milderen Regelungen angewandt.

(3) Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Wasserwerksbetreiber haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs.2 Nr.2, 21 WHG und §§ 116,117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs.2 Nr.2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz)

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Wasserwerksbetreiber sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben;
5. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen;
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen
und
8. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. In Problemfällen ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzu-

stellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt, der Bezirksregierung und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie der Wasserwerksbetreiber können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1-5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs.3 Satz 1 WHG).

§ 6 Düngeanzeigeverfahren

(1) Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen im Winter bis zum 15. Januar zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder spät räumenden Kulturen geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

(2) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z.B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3) Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Januar des Folgejahres schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden - bezogen auf den Stickstoffgehalt - durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischen liegenden Jahren Messungen verlangen

bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz,

bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen

oder

bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5) Bei nachgewiesener, mehr als unerheblicher Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde - unbeschadet anderer Rechte - berechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs.2, Abs.3 sowie Abs.4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenbehandlungen und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM)

(1) Mit der Anzeige zur Anwendung von PBSM ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2) Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagbuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs.1 entsprechende Anwendung nach

- Datum,
- Art und Name des Mittels,
- Menge des Mittels,
- Anwendungsart,
- Kulturart,
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall) dokumentiert wird.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PBSM sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs.1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde bis zum 15. Januar des Folgejahres schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotentials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2) Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs.1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen. Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in Problemfällen die Landwirtschaftskammer.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9) Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 Abs.1 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in landwirtschaftlichen Problemfällen auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Im Übrigen gilt § 8 Abs.2, 4, 5 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10 Vorrang der Kooperation

(1) Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2) Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland,
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben,

- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern,
- der Intensivbeweidung,
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten, - des Errichtens von Silagesilos,
- des Erweiterns des Viehbestandes im Zuge von baulichen Maßnahmen

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des MURL von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PBSM treffen.

(4) Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren all-gemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100000,- DM geahndet werden.

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmi-

gungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Die Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

Büssow

Anlage A

zur Wasserschutzgebietsverordnung Gatzweiler und Rickelrath vom 27.01.1997

(Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht
durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone Tatbestand	III B	III A2	III A1	II	I
1 Abfallentsorgung/Lagern Und Ablagern von Stoffen					
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	G: Ablagerungen von Locker- und Festgesteinen, wenn durch Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse eine nachteilige Verände- rung der Gewässer nicht zu besorgen ist im übrigen: V	V	V	V	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 1.4-1.6): Errichten, Erweitern	G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortie- ren, Bearbeiten oder Auf- bereiten in den Wirt- schaftskreislauf zurück- gewonnen werden im übrigen: V	V G: Anlagen zur Altlastensa- nierung auf dem Altlast- engrundstück für dort vor- handene Altlasten	V	V	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager (aus- genommen Zf. 1.4-1.6)	G	G: vorübergehende Zwi- schenlager im Rahmen von Bautätigkeit	G: vorübergehende Zwi- schenlager im Rahmen von Bautätigkeit	V	V

		im übrigen: V	im übrigen: V		
<p>1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung auf privaten Wohngrundstücken und Kompostierung im Rahmen biologischer Bewirtschaftung eigener Flächen nach AGÖL (Arbeitsgemeinschaft für ökologischen Landbau)-Kriterien)</p> <p>Errichten, Erweitern</p>	<p>G: Anlagen für reine Grünabfälle.</p> <p>im übrigen: V</p>	<p>G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr.</p> <p>im übrigen: V</p>	<p>G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr.</p> <p>im übrigen: V</p>	V	V
<p>1.5 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (ausgenommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß und Regeltechnik):</p> <p>Errichten, Erweitern</p>	V	V	V	V	V
<p>1.6 Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wassergefährdenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen:</p> <p>Errichten, Erweitern</p>	V	V	V	V	V

1.7 Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Zf. 1.1-1.6.	G	G: - Maßnahmen, die das Gefährdungspotential vermindern - Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	G: - Maßnahmen, die das Gefährdungspotential vermindern - Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 2 t pro Jahr im übrigen: V	V	V
2. Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentlich Ändern					
2.1 Wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben tiefer als 3m (Ausnahme: sonstiges Baugruben) im übrigen: V	G: Baugruben im übrigen: V	V	V	V
2.2 Wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht freigelegt wird	G: Wenn eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder hergestellt wird im übrigen: V	V	V	V	V
3. Abwasseranlagen (§ 2 – ausgenommen Anlagen gemäß Zf. 4.):	G	G	G	G: Sanierungsmaßnahmen im übrigen: V	V

Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern					
4. Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2)					
4.1 Errichten	G	G: Beckenanlagen V: Kläranlagen der Größenklasse 2-5	G: Beckenanlagen V: Kläranlagen der Größenklasse 2-5	V	V
4.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	-	-	-
5. Abwasser (§ 2)					
Einleiten, Aufbringen					
5.1 Schmutzwasser, unbehandelt	V	V	V	V	V
5.2 Schmutzwasser, behandelt (nach DIN 4261)					
5.2.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	-	-
5.2.2 Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 mit Untergrundverrieselung	G	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Anlagen bzw. nach Zf. 4.2 genehmigten Änderungen, Sanierungen im übrigen: V	G: Im Zusammenhang mit bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Anlagen bzw. nach Zf. 4.2 genehmigten Änderungen, Sanierungen im übrigen: V	V	V
5.2.3	V	V	V	V	V

Versickern über Sickerschacht					
5.2.4 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone in dafür geeigneten Anlagen	G	G	G	V	V
5.2.5 Aufbringen auf der Oberfläche	G	G	G	V	V
5.3 Niederschlagswasser (§ 2), unbehandelt					
5.3.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
5.3.2 Punktuelle Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten – ausgenommen Verkehrsanlagen – unter Beachtung der Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 im übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
5.3.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten im übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
5.4 Niederschlagswasser (§ 2), behandelt					
5.4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	-	-

5.4.2 Punktuelle Eintrag in den Untergrund (Sickerschacht)	G: aus Wohngebieten oder vergleichbaren Gebieten – ausgenommen Verkehrsanlagen – unter Beachtung der Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 im übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
5.4.3 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	G	V	V
6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Zf. 61, 62 und 63)					
7. Badebetrieb an oberirdischen Gewässern: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	-	-	-
8. Bahnanlagen (ausgenommen Rangierbahnhöfe) Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G	V	V
9. Baugebiete Festsetzung in Bebauungsplänen	V: Gebiete, mit Festsetzungen für nach Zf. 61, 62 und 63 verbotene Anlagen	V: Gebiete, mit Festsetzungen für nach Zf. 61, 62 und 63 verbotene Anlagen	Wie Zone III A2	V	V
10. Bauliche Anlagen:	G	V: - Wassergefährdende Anlagen nach den Re-	Wie Zone III A2	V	V

Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		gelungen in Zf. 61, 62 und 63 - Wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht			
		im übrigen: V			
11. Befahren von Gewässern	G: Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	G	-	-	-
12. Bodenmaterial Einbau (siehe wassergefährdende Materialien)	?	?	?	?	?
13. Bohrungen (z.B. auch Erkundungen von Altlasten)	G Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen	Wie Zone III B	G: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen im übrigen: V	G: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Grundwasserbeobachtungsdienst, Nährstoffuntersuchungen, Setzen von Weidepfählen im übrigen: V	
14. Dauergrünland Umwandlung in Ackerland	G	G	G	V	V
15. Düngemittel (siehe Nährstoffträger)					

16. Festmist (§ 2) (siehe Nährstoffträger)					
17. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V Ausnahme: mit wasser- durchlässiger Bodenab- dichtung und geordneter Sickerwasserableitung	Wie Zone III b	Wie Zone III B	V	V
18. Fischteiche Anlegen, Erweitern, we- sentliches Ändern	G Ausnahme: Zierteiche, in Landschaftsplänen festge- setzte Biotope	G Ausnahme: Zierteiche, in Landschaftsplänen festge- setzte Biotope	Wie Zone III A2	V	V
19. Fischhaltung mit regel- mäßiger Zufütterung	V	V	V	V	V
20. Friedhöfe Neuanlegen, wesentliches Ändern	G	V	V	V	V
21. Gartenbaubetriebe mit Gewächshäusern Neuanlegen, Erweitern	G	G	G	V	V
22. Golfsportanlagen Errichten, Erweitern, we- sentliches Ändern	G: Wenn die Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PBSM durch eine ausrei- chende Abdichtung der Greens oder ein überprüf- bares Bewirtschaftungs- konzept ausgeschlossen ist.	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V

	im übrigen: V				
23. Gülle (siehe Nährstoffträger)					
24. Güllebehälter (siehe Zf. 61)					
25. Intensivbeweidung (§ 2)	-	G	G	V	V
26. Jauche (siehe Nährstoffträger)					
27. Klärschlamm	G	V	V	V	V
28. Kleingartenanlagen Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennut- zungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	G	V	V	V	V
29. Kompost (siehe Nährstoffträger)					

30. Kompostierungsanlagen (siehe Abfallentsorgung)					
31. Kühlwasser, unbelastetes: Einleiten in den Untergrund	G: Großflächiges Einleiten lim übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
32. Lagern, Campen	-	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
33. Lande-/Startbahnen					
33.1 Ausweisen, Errichten	V	V	V	V	V
33.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G	V	V
34. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	-	G	G	V	V
35. Motorsport	G	G	G	V	V

36. Nährstoffträger (§ 2)					
36.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	Anzeigepflichtig (§ 6)	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V Ausnahme: anzeigepflichtig (§ 6) ist Aufbringen mineralischer Düngemittel	V
36.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs.6)	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2) mit mineralischen Dünger	V
36.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorenen Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V	V
37. Notabwurfplätze des Luftverkehrs Ausweisen	G	V	V	V	V
38. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern	G	G	G	V	V
39. Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (§ 2)					

39.1 Anwenden von in Wasser- schutzgebieten nicht zuge- lassenen PBSM (§ 2 Abs.12)	V	V	V	V	V
39.2 Anwenden zugelassener PBSM auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher, erwerbsgärtnerischer Nut- zung, Sportgrünflächen und öffentlichen Grünflä- chen	Anzeigepflichtig (§ 7)	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
39.3 Anwenden zugelassener PBSM in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässer- schonende Anwendung (§ 2 Abs.13)	Wie Zone III B	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V
39.4 Anwenden zugelassener PBSM auf sonstigen Flä- chen (insbesondere Ver- kehrsanlagen, Sportanla- gen, befestigten Flächen)	G: Gewässerschonende An- wendung (§ 2 Abs.13), wenn es zur Verkehrssi- cherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis be- sitzt im übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V
39.5 Reinigen von Spritzmittel- anlagen auf Flächen, von denen abfließendes Was- ser in ein Gewässer (Grund- und Oberflächen- wasser) gelangen kann.	V	V	V	V	V
40. Pferche (siehe Intensivbeweidung)					

41. Post- und Stromkabel (siehe Versorgungsleitungen)					
42. Rangier-/Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V	V	V
43. Rastanlagen (siehe Parkplätze)					
44. Recycling-Materialien (§ 2): Verwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art	G: Bei Einhaltung der Anforderungen der unter § 2 genannten Erlasse im übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
45. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken	G	G	G	V	V
46. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG					
46.1 Errichten, Erweitern	G	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	Wie Zone III A2	V	V

		im übrigen: V			
46.2 Wesentliches Ändern, Sanieren	G	G	G	V	V
47. Schießstände (außerhalb von Gebäuden)					
47.1 Errichten	V: Tontaubenschießen im übrigen: V	G: In Außenanlagen mit Auf- fang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	G: In Außenanlagen mit Auf- fang auf abgedichteten Flächen im übrigen: V	V	V
47.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	G	V	V
48. Silagen, Silagemieten Anlegen	V Ausnahme: mit dichter Bodenplatte mit Auffang- behälter oder wenn keine Sickersäfte anfallen	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
49. Silagesilos Errichten	G	G	G	V	V
50. Sprengungen	-	-	V	V	V

51. Stellplätze (siehe Parkplätze)					
52. Straßen und Wege: Bauen neuer Straßen und Wege sowie Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	G	V	V
53. Stromkabel (siehe Versorgungsleitungen)					
54. Tontaubenschießen (siehe Schießstände)					
55. Versorgungsleitungen					
55.1 Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln					
55.1.1 Errichten, Erweitern	G	G: Oberirdische Leitungen im übrigen: V	Wie Zone III A2	V	V

55.1.2 Wesentliches Ändern	-	G	G	V	V
55.2 Sonstige Versorgungsleitungen					
55.2.1 Verlegen	-	-	Wie Zone II	G: Post-, Stromkabel, notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserverswerk im übrigen: V	V
55.2.2 Unterhaltungsmaßnahmen	-	-	-	G	V
56. Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben: Erweitern im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen	G	G	G	V	V
57. Wärmepumpen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	-	G	G	V	V
58. Wald					

58.1 Kahlschlag über 1 ha	V	V	V	V	V
58.2 Kahlschlag (§ 2)	-	-	-	V	V
58.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	G	V	V
59. Wassergefährdende Materialien einschließlich Bodenaushub (§ 2): Verwenden (z.B. Einbau, Verfüllung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von Lärmschutzwänden)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z0 nach der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regel“ im übrigen: V	Wie Zone III B	Wie Zone III B	V	V
60. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält)					
60.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, versenken)	V	V	V	V	V

60.2 Offenes und ungesichertes Lagern (Ausnahme: für nach Zf. 1.4 zulässige Anlagen)	V	V	V	V	V
60.3 Transportieren	-	-	-	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
61. Wassergefährdende Stoffe- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern - Zf. 17- und Anlagen gemäß Zf. 62 und 63):					
61.1 Errichten, Erweitern	G	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l zum Eigenverbrauch - oberirdische Anlagen zum Lagern wassergefährdenden Stoffen einschließlich Heizöl und Dieselöl zum Eigenverbrauch bis zu einer Gesamtmenge von max. 30.000 l pro Betrieb bzw. bei nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzungen pro Bewirtschaftungseinheit, wenn alle Anla-	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl und Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l zum Eigenverbrauch - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PSBM in einer Menge von max. 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis max. 100 cbm sowie für Branntkalk - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jau-	V	V

		<p>gen doppelwandig, mit Leckanzeige ausgeführt sind und ein Auffangraum für das max. in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe einschließlich des anfallenden berechneten Löschwassers vorhanden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PSBM in einer Menge von max. 1 cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis max. 100 cbm sowie für Branntkalk - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle - wassergefährdende Stoffe können in gegen die Materialien beständig ausgestalteten Bereichen, Anlagen und Behältern verwendet, abgefüllt etc. werden, sofern die Gesamtmenge (incl. Lagervolumen) von 30.000 l pro Betrieb 	<p>che sowie zum Sammeln von Gülle ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle</p> <ul style="list-style-type: none"> - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährlicher Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l - Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l <p>im übrigen: V</p>		
--	--	---	--	--	--

		<p>bzw. Bewirtschaftungseinheit eingehalten wird und ein Auffangraum für das max. in diesen Bereichen, Anlagen und Behältern vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe vorhanden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährlicher Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l - Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l <p>im übrigen: V</p>			
61.2 Wesentliches Ändern	G	G	G	V	V
62. Wassergefährdende Stoffe – Anlagen zum Erzeugen, bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe					

62.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V	V
62.2 Wesentliches Ändern	G	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential vermindern im übrigen: V	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential vermindern im übrigen: V	V	V
63. Wassergefährliche Großanlagen (§ 2)					
63.1 Errichten, Erweitern	G: Im Rahmen der Festsetzungen von bei Die Genehmigung kann auf Flächen erstreckt werden, die außerhalb der o.a. Bebauungspläne liegen, wenn diese im räumlichen Zusammenhang mit einem genehmigten Gewerbebetrieb im Bereich eines Bebauungsplanes stehen und nach sach- und Rechtslage bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer wassergefährlichen Großanlage bebaubar wäre im übrigen: V	V	V	V	V
63.2 Wesentliches Ändern	G	G	G	V	V

64. Zelten (siehe Lagern)					
---	--	--	--	--	--